

# Berufs- versus Vertragsarztrecht?

War da noch was?

*Im November 2007 hatte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) zu einem rechtswissenschaftlichen Symposium nach Speyer geladen. Thema war die Entwicklung des Vertragsarztrechts im Zuge der Gesundheitsreform. Unter der Überschrift: „Liberalisierung des Berufsrechts – Ist die Übertragung ins Sozialrecht gelungen?“ ging der Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, auf die aktuelle Entwicklung ein. Nachdem seine Ausführungen im Artikel der KZVB in der Dezember-Ausgabe des BZB keine Erwähnung fanden, an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung.*

Kritisch hinterfragte Weitkamp, warum die im Jahr 2005 von der BZÄK empfohlene Liberalisierung des Berufsrechts durch die KZBV und die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Bundesmantelverträge nur bedingt umgesetzt wurde. Weitkamp: „Traut man den Zahnärzten einen verantwortungsbewussten Umgang mit dieser Freiheit nicht zu?“

## **Beschränkungen zulässig?**

Ähnlich wie zuvor der Vertreter des Bundesgesundheitsministeriums, so stellte auch der BZÄK-Präsident in Frage, ob die Begrenzung der Beschäftigungsmöglichkeiten von angestellten Zahnärzten auf zwei Vollzeit-Kräfte bzw. vier Teilzeit-Beschäftigte mit dem Grundsatz der freien Berufsausübung zu vereinbaren ist. Gleiches gilt für die Beschränkung der Zahl der Zweigpraxen. Hier verlangt bereits § 9 Abs. 2 Musterberufsordnung im Sinne des Patientenschutzes, dass der Zahnarzt in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten sicherstellen können muss.

Ob und wie weit diese Voraussetzung gegeben ist, hat der Zahnarzt eigenständig und eigenverantwortlich zu prüfen. So jedenfalls formulierten es KZBV und BZÄK in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes.

Ungeachtet dieser Einschätzung im Gesetzgebungsverfahren lehnen sich KZBV und Krankenkassen nunmehr an die Rechtsprechung zur alten

Gesetzeslage an: Eine Verbesserung der Versorgung ist demnach Voraussetzung für die Gründung einer zahnärztlichen Zweigpraxis. Dies ist nach Sichtweise der KZBV nur in Fällen der Unterversorgung denkbar oder im Falle von Sonderleistungen, die sonst nicht ausreichend angeboten werden. Weitkamp: „Ein Ansatz, der die Möglichkeit zur Schaffung von Zweigpraxen eigentlich ausschließt und mit der Aufhebung der Bedarfszulassung nicht vereinbar zu sein scheint.“

Dabei appellierte der BZÄK-Präsident im Interesse einer wirklich freien Berufsausübung, die Augen bei allen Risiken nicht vor den Chancen zu verschließen. Man müsse den Kollegen Türen aufstoßen, wenn sie Neues wagen wollten: „Missbrauch lässt sich nicht dadurch begegnen, dass man Freiheiten nicht zulässt.“

## **Berufsrechtliche Freiheit bewahren**

In Anbetracht der auf den Gesundheitsmarkt drängenden Kapitalunternehmen und Managementgesellschaften müsse die unternehmerische Kompetenz des Zahnarztes gestärkt werden. Je mehr der Zahnarzt in seiner freiberuflichen Organisationsverantwortung beschnitten werde, umso mehr dränge man ihn in Abhängigkeiten. Deshalb bedauere die Bundeszahnärztekammer, wenn die neue berufsrechtliche Freiheit „möglichst schnell wieder reglementiert wird“.

Die eigentliche Frage laute: „Was nützt alle Freiheit bei Zulassung und Niederlassung, solange es Budgets und ein Sachleistungssystem gibt?“ Der Berufsstand, davon zeigte sich Weitkamp in seinem Referat überzeugt, hätte die dabei möglicherweise auftretenden Verwerfungen verkraftet. Weitkamp: „Für unsere große politische Linie für den unbedingten Erhalt des freien Zahnarztberufes, für mehr Wettbewerb und weniger staatlichen Dirigismus, für eine die Eigenverantwortung stärkende Kostenerstattung und für angemessene Vergütungen unserer Leistungen müssen wir gemeinsam konsequent und kontinuierlich kämpfen!“